

# RS Vwgh 1989/6/26 88/15/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1989

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §71 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 142;

### Rechtssatz

Der zum Stichtag maßgebende Wert gilt unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung, somit auch bei erheblichen Wertminderungen oder Werterhöhungen für den ganzen Hauptveranlagungszeitraum zur VermSt, also für den Zeitraum von drei Jahren. Eine Fortschreibung wie bei den Einheitswerten ist nicht vorgesehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150028.X01

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)